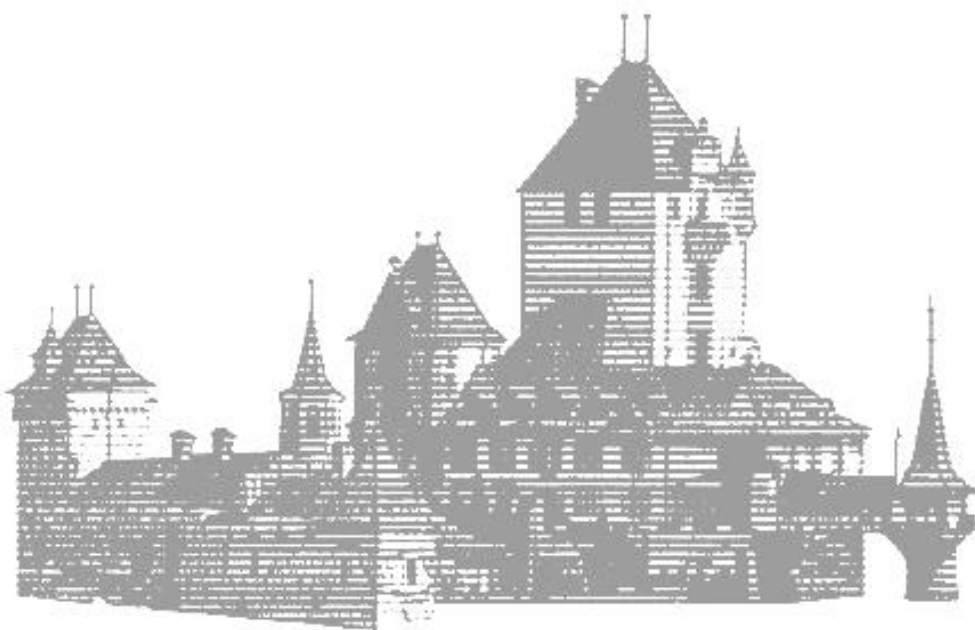


*Verordnung über die
Benützung der öffentlichen
Parkplätze*

1. August 2021



Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE	1
1. PARKKARTEN	3
Zonen	3
Zuständigkeit	3
Berechtigte	3
Geltungsbereich	4
Geltungsdauer	4
Verfahren	4
Rückgabe und Entzug der Parkkarte	4
2. GEMEINDEPERSONAL, GEMEINDERATSMITGLIEDER UND LEHRPERSONEN	4
Gemeindepersonal & Gemeinderatsmitglieder	4
Lehrpersonen	5
3. BUSSENWESEN	5
Bussen	5
4. GEBÜHREN	5
Gebühren	5
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Beschwerdeverfahren	6
Inkrafttreten	6
ANHANG I; PARKKARTENZONEN	8
ANHANG II, GEBÜHRENTARIF	9
ANHANG III, GENAUE ABGRENZUNG DORFKERNZONE.....	10

1. Parkkarten

Zonen

Art. 1 ¹ Das Gemeindegebiet wird in die 3 folgenden Parkkartenzonen eingeteilt (Anhang 1):

- a Parkhaus;
- b Dorfkern;
- c ausserhalb Dorfkern.

² Parkkarten können für einzelne Zonen ausgestellt werden. Für die Zone c werden keine Parkkarten ausgestellt, ausser für Handwerker. Anwohner aus dieser Zone können eine Parkkarte für die Zone a lösen.

Zuständigkeit

Art. 2 Die Parkkarten werden durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt.

Berechtigte

Art. 3 ¹ Parkkarten für die Zone a können an folgende Benutzerkategorien abgegeben werden:

- a Anwohnerinnen und Anwohner, die schriftlich in der Gemeinde angemeldet sind;
- b Geschäftsbetriebe mit Sitz in Oberhofen;
- c Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde Oberhofen tätig sind (z.B. Kaminfeger) und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind;
- d Besucherinnen und Besucher, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen oder Anwohnern aufhalten.

² Parkkarten für die Zone b können an folgende Benutzerkategorien abgegeben werden:

- a Anwohnerinnen und Anwohner, die schriftlich in der Gemeinde im Dorfkern angemeldet sind (max. 2 Karten pro Haushalt);
- b Geschäftsbetriebe mit Sitz in Oberhofen, namentlich im Dorfkern (max. 1 Karte pro Betrieb).

³ Parkkarten können nur für die auf die Person oder den Geschäftsbetrieb eingelösten leichten Motorwagen ausgestellt werden.

⁴ Pendlerinnen und Pendler sowie Halterinnen und Halter von schweren Motorwagen, Wohnanhängern und Anhängern jeder Art gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.

⁵ Für die Zone a werden maximal 30 Parkkarten ausgestellt, damit genügend Kapazität für übrige Besucherinnen und Besucher vorhanden ist.

⁶ Pro Parkkarte können maximal zwei Autokennzeichen angegeben werden. Bei Betrieben in der Zone b werden keine Autokennzeichen auf die Parkkarten gedruckt.

⁷ Der Regattaclub Oberhofen, die Musikgesellschaft Oberhofen sowie der Jodlerklub Oberhofen haben Anspruch auf max. 2 Parkkarten pro Jahr für den Seeplatz. Die Kosten hierfür betragen CHF 10.00 pro Monat.

⁸ Jedes Mitglied des Wassersportvereins Oberhofen hat pro Jahr Anspruch auf je fünf undatierte Tages-Parkkarten für die Zone a zum Preis von CHF 5.00 pro Tag.

Geltungsbereich

Art. 4 ¹ Die Parkkarte berechtigt, das darin bezeichnete Fahrzeug (Kontrollschild) auf allen öffentlichen Parkplätzen der entsprechenden Zone während unbeschränkter Zeit abzustellen.

² Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Geltungsdauer

Art. 5 ¹ Parkkarten sind bis zum jeweils aufgedruckten Datum gültig.

² Parkkarten für die Zone a können für einen frei wählbaren Zeitraum ausgestellt werden, mindestens für einen ganzen Monat, maximal für ein Jahr.

³ Parkkarten für die Zone b können für einen frei wählbaren Zeitraum ausgestellt werden, mindestens für drei ganze Monate, maximal für ein Jahr.

⁴ Wochenparkkarten für die Zone a werden lediglich für 7 Tage ausgestellt.

⁵ Tagesparkkarten für die Zone b werden jeweils für 1 Tag und lediglich an Handwerksbetriebe ausgestellt.

Verfahren

Art. 6 ¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Parkieren während unbeschränkter Zeit beansprucht wird.

Rückgabe und Entzug der Parkkarte

Art. 7 ¹ Parkkarten können jederzeit zurückgegeben werden; bereits bezahlte Gebühren für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate werden, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 10.00, zurückerstattet.

² Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühren.

2. Gemeindepersonal, Gemeinderatsmitglieder und Lehrpersonen

Gemeindepersonal & Gemeinderatsmitglieder

Art. 8 Dem Gemeindepersonal und den Gemeinderatsmitgliedern wird eine Parkkarte für das entsprechende Arbeitsgebiet bzw. Ressort ohne

Kostenfolge zur Verfügung gestellt.

Lehrpersonen

Art. 9 ¹ Den Lehrpersonen kann für den Zeitraum des Unterrichtsbetriebs für das Schulareal oder weitere Parkplätze in der Umgebung des Unterrichtsortes eine gebührenpflichtige Parkkarte pro Schuljahr für CHF 480.00 ausgestellt werden.

² Die Parkplätze werden nicht zugewiesen; die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

3. Bussenwesen

Bussen

Art. 10 ¹ Erhält ein Besitzer einer Parkkarte eine Busse, weil die Parkkarte nicht gut sichtbar bzw. lesbar deponiert wurde, wird diese Busse durch die Gemeindeverwaltung nicht storniert.

² Erhält ein Besitzer einer Parkkarte eine Busse, nach dem die Parkkarte abgelaufen ist, besteht kein Anrecht auf Stornierung, auch wenn eine Parkkarte nachgekauft wird.

³ Erhält ein Parkplatzbenützer eine Busse aufgrund einer Fehlmanipulation, namentlicher Auswahl eines falschen Parkfeldes oder Eingabe eines falschen Kontrollnummernschildes, ist dies kein Stornierungsgrund.

⁴ Es werden keine Ausnahmemöglichkeiten zur Stornierung geschaffen.

⁵ Das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder ist verboten und wird mit einer Busse belegt.

4. Gebühren

Gebühren

Art. 11 ¹ Die Gebühren richten sich nach Anhang 2 dieser Verordnung.

² Parkkarten müssen für die gesamte bezogene Dauer bezahlt werden. Ratenzahlungen sind nicht möglich.

³ In den Zonen a + c beträgt die maximale Parkdauer 24 Stunden. In der Zone b beträgt die maximale Parkdauer 3 Stunden.

⁴ In der Zone b ist die Parkuhr von Montag bis Sonntag von 07.00 – 20.00 Uhr zu bedienen. In der Zone c ist die Parkuhr von Montag bis Sonntag von 07.00 – 19.00 Uhr zu bedienen.

⁵ Die drei Parkfelder beim Parkhotel Oberhofen und die zwei Parkfelder bei der Kreuzung der Schneckenbühlstrasse und der Sonnenbühlstrasse befinden sich in einer weissen Zone. Die Parkdauer beträgt hier von Montag bis Sonntag von 07.00 – 19.00 Uhr max. 3 Stunden.

5. Schlussbestimmungen

Beschwerdeverfahren

Art. 12 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

Art. 13 Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat von Oberhofen am Thunersee hat diese Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze am 20. Januar 2021 beschlossen.

Oberhofen am Thunersee, 20. Januar 2021

Gemeinderat

sig. Philippe Tobler
Gemeindepräsident

sig. Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze in Oberhofen am Thunersee vom 10. Juni 2021 bis 12. Juli 2021 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger, Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun, vom 10. und 17. Juni 2021 publiziert.

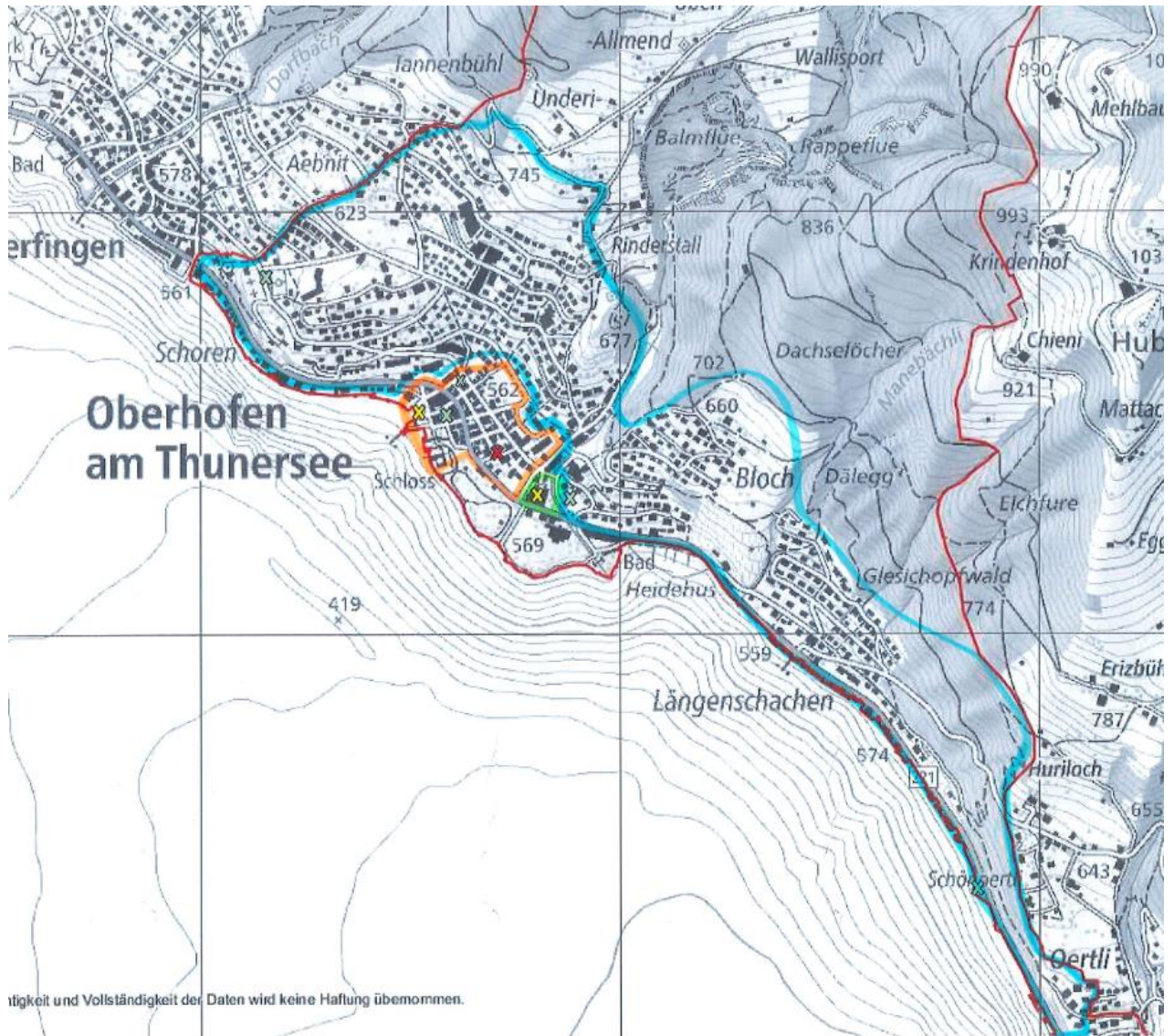
Oberhofen am Thunersee, 30. Juli 2021

sig. Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung per 1. August 2021. Publiziert im Thuner Anzeiger vom 22. und 29. Juli 2021.

Anhang I; Parkkartenzonen

- Zone a «Parkhaus»** = grün
Zone b «Dorfkern» = orange
Zone c «ausserhalb Dorf kern» = blau



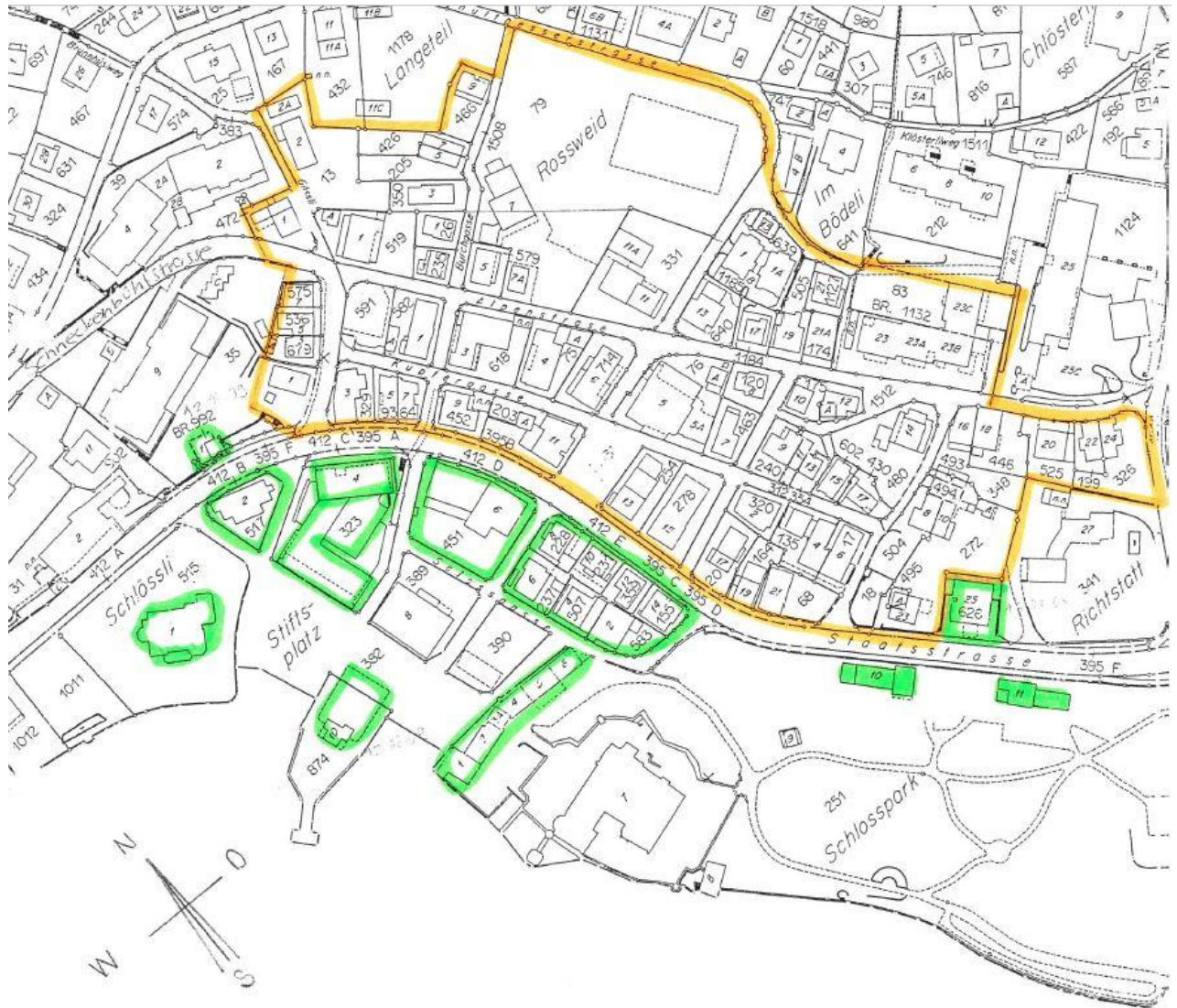
Anhang II, Gebührentarif

Art:	Gebühr:
Parkuhren Zone a + c 1.-3. Stunde 4.+5. Stunde 6.-8. Stunde 9.-12. Stunde ab 13. Stunde	CHF 1.00/h CHF 0.90/h CHF 0.80/h CHF 0.70/h CHF 0.60/h
Parkuhren Zone b 1. Stunde 2. Stunde 3. Stunden	gratis CHF 1.00 CHF 2.00
Parkkarte Zone a	CHF 90.00/Monat CHF 49.00/Wochenkarte
Parkkarte Zone b	CHF 40.00/Monat
Parkkarte Lehrpersonal Zone b	CHF 40.00/Monat
Parkkarte Handwerker Zone b & c	CHF 3.00/Tag CHF 50.00/Monat
Bearbeitungsgebühr bei vor- zeitiger Rückgabe der Parkkarte	CHF 10.00/Stk.

Bei mehrwertsteuerpflichtigen Parkplätzen ist die Mehrwertsteuer in der Gebühr enthalten.

Anhang III, Genaue Abgrenzung Dorfkernzone

Die folgende Karte zeigt genau auf, welche Liegenschaften zur Dorfkernzone gehören.



S I T U A T I O N 1 : 2 0 0 0

 PERIMETER DORFKERNZONE

x

 PERIMETER ANGRENZENDE LIEGENSCHAFTEN